

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2181

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2181



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



«Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 26. Februar 2019. Ablauf der Sammelfrist: 26. August 2020.

Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 117 Abs. 3

³ Versicherte haben Anspruch auf eine Verbilligung der Krankenversicherungsprämien. Die von den Versicherten zu übernehmenden Prämien betragen höchstens zehn Prozent des verfügbaren Einkommens. Die Prämienverbilligung wird zu mindestens zwei Dritteln durch den Bund und im verbleibenden Betrag durch die Kantone finanziert.

Art. 197 Ziff. 12

12. Übergangsbestimmung zu Art. 117 Abs. 3

(Verbilligung der Krankenversicherungsprämien)

Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 117 Absatz 3 drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

Auf dieser Liste können nur **Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind**. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es **handschriftlich** unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich **strafbar** nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton:	Postleitzahl:	politische Gemeinde:
---------	---------------	----------------------

Nr.	Name / Vorname eigenhändig und möglichst in Blockschrift	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Wohnadresse Strasse und Hausnummer	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle leer lassen
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Das **Initiativkomitee**, bestehend aus nachfolgenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Angelo Barrile, Sihlquai 282, 8005 Zürich; Prisca Birrer-Heimo, Felsenegg 40, 6023 Rothenburg; Marina Carobbio Guscetti, Via Tamporiva 28, 6533 Lumino; Andreas Daurü, Bahnstrasse 27, 8400 Winterthur; Yvonne Feri, Etzelmat 12, 5430 Wettingen; Barbara Gysi, Marktgasse 80, 9500 Wil; Gina La Mantia, Solario 30, 6718 Olivone; Carlo Lepori, Via Ernest Bloch 79, 6957 Roveredo TI; Christian Levrat, Route des Colombettes 297, 1628 Vuadens; Pierre-Yves Maillard, Rue du Lac 34, 1020 Renens; Roger Nordmann, Rue de l'Ale 25, 1003 Lausanne; Stéphane Rossini, Chemin du Cerisier 80, 1997 Nendaz; Rebecca Ruiz, Rue du Valentin 33, 1004 Lausanne; Nina Schläfli, Schmittenstrasse 18, 8280 Kreuzlingen; Michael Sorg, Ernastrasse 30, 8004 Zürich; Jean-François Steiert, Avenue du Général-Guisan 12, 1700 Fribourg; Sarah Wyss, Erlenmattstrasse 19, 4058 Basel; Erika Ziltener, Thurwiesenstrasse 8, 8037 Zürich.

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt. Bitte leer lassen.

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben. Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort: _____

Datum: _____

Eigenhändige Unterschrift: _____

Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel

Bitte die Liste vollständig oder teilweise ausgefüllt sofort zurücksenden an: **Prämien-Entlastungs-Initiative, Postfach 4164, 2500 Biel/Bienne 4**
Weitere Unterschriftenlisten und Argumentarien können gratis bestellt werden bei: SGB, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, telefonisch unter 031 377 01 01 oder per E-Mail info@sgb.ch



Gesundheit muss für alle bezahlbar sein!

Die Forderung der Prämien-Entlastungs-Initiative ist einfach zu verstehen:

Niemand soll mehr als 10 Prozent seines Einkommens für Krankenkassenprämien ausgeben müssen.

Das klingt selbstverständlich, doch davon sind wir weit entfernt:

Die Prämien haben sich seit der Einführung des Krankenkassen-Obligatoriums mehr als verdoppelt. Sie fressen damit immer mehr vom Lohn und von der Rente weg.

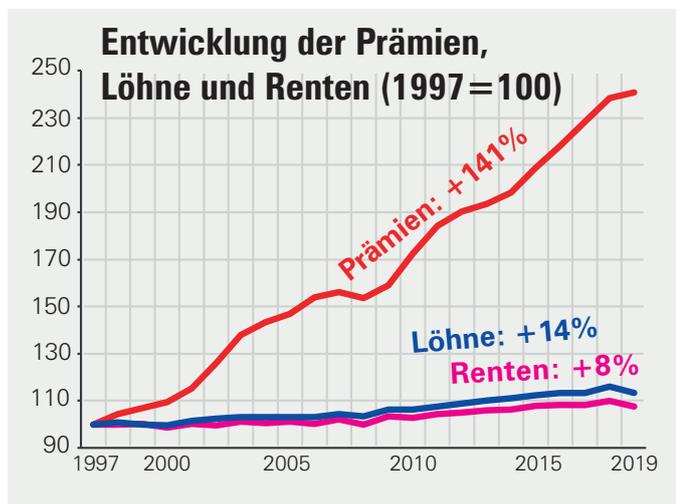
Das Versprechen des Bundesrates, dass die Prämien 8 Prozent eines Haushaltsbudgets nicht übersteigen sollen, wird längst gebrochen:

Die durchschnittliche Belastung liegt bei über 14 Prozent! Zudem erhalten immer weniger Haushalte überhaupt Prämienverbilligungen, worunter vor allem NormalverdienerInnen leiden.

Hauptgrund für diese Situation ist, dass die Prämienverbilligungen in vielen Kantonen zusammengespart

wurden: Die Kantone beteiligen sich heute mit Prämienverbilligungen nicht einmal mehr halb so stark an den Gesundheitsausgaben wie noch im Jahr 2000.

Eine Schuhverkäuferin muss gleich viel für ihre Krankenkassenprämie bezahlen wie ein Bankdirektor. Das ist unsozial, denn Gesundheit ist kein Luxusprodukt. Mit der Prämien-Entlastungs-Initiative stellen wir sicher, dass Personen mit tiefen und mittleren Einkommen auch weniger Prämien bezahlen.



Quelle: Prämien-Monitoring, BAG, BFS, Seco
* Prämienbelastung nach Verbilligung im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen, für den Beispielhaushalt einer Familie mit zwei Kindern und einem Bruttoeinkommen von 70 000 Franken.

Und so soll die Initiative umgesetzt werden:

Wer mehr als 10 Prozent seines steuerbaren Einkommens für Krankenkassenprämien bezahlen muss, bekommt die Differenz als Prämienverbilligung zurück.

Die dafür notwendigen Beiträge finanziert zu mindestens zwei Drittel der Bund. Der Rest kommt von den Kantonen.